

Versteigerungsbedingungen

HT Hanseatische Industrie-Consult Holger Haun & Tom Thomsen KG
öffentlich bestellte und vereidigte Versteigerer für Maschinen und industrielle Anlagen

1. Teilnehmer, Auftraggeber

(1) Teilnehmer haben sich auf Verlangen von HT Hanseatische Industrie-Consult Holger Haun & Tom Thomsen KG (im Folgenden "HT") auszuweisen und anzugeben, ob sie bei der Versteigerung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) oder im Namen und im Auftrag einer solchen Person oder als bzw. namens eines Verbrauchers handeln.

(2) Die Versteigerung erfolgt namens und für Rechnung des Auftraggebers, der auf der Rechnung namentlich genannt wird.

2. Versteigerung, Zuschlag

(1) HT hat das Recht, Versteigerungsnummern zu trennen und zusammenzufassen, die im Versteigerungskatalog genannte Reihenfolge zu ändern und Versteigerungsnummern zurückzuziehen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt HT fest.

(2) Den Zuschlag erhält der Höchstbietende, wenn nach dreimaligem Ausruf kein höheres Gebot erfolgt. HT ist berechtigt, den Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen, Gebote, die als zu niedrig angesehen werden, zurückzuweisen oder aus berechtigten Gründen ein Gebot abzulehnen. HT hat das Recht, einzelne Gebote abzufragen oder die Bietinteressenten aufzufordern, Gebote abzugeben.

(3) HT ist berechtigt, bei der Versteigerung neuer Sachen nach vorherigem Hinweis in der Versteigerung Gebote von Verbrauchern abzulehnen.

(4) Sofern sich Zweifel an der Ernsthaftigkeit und der Gültigkeit eines Höchstgebotes ergeben, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder Zweifel über den Zuschlag bestehen, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Versteigerers HT, der sich die an der Versteigerung mitbietenden Beteiligten unterwerfen. Falls der Höchstbietende sein Gebot nicht aufrechterhalten will, kann der Versteigerer den Zuschlag aufheben und den Gegenstand noch einmal versteigern. Hierbei ist der letzte Höchstbietende von der Versteigerung ausgeschlossen und kann bei Mindererlösen für den Mindererlös haftbar gemacht werden. Auf Mehrererlöse besteht kein Anspruch.

3. Aufgeld, Kaufpreiszahlung

(1) Der Zuschlag erfolgt zuzüglich eines Aufgeldes, dass für die jeweilige Versteigerung gesondert festgelegt wird. Auf den Betrag des Gebotes sowie des Aufgeldes wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Zahlung des vollen Kaufpreises inkl. Aufgeld und Mehrwertsteuer (Endpreis) hat am Versteigerungstag in bar zu erfolgen.

(2) Die Annahme von Schecks liegt im Ermessen von HT und erfolgt zahlungshalber. Bei Zahlung per Scheck ist die Demontage und/oder Mitnahme des versteigerten Objektes nur möglich, wenn HT neben dem Scheck eine unwiderrufliche Garantie einer deutschen Bank oder Sparkasse übergeben wird.

4. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Mit Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Ersteigerer über.

(2) Das Eigentum an den versteigerten Gegenständen geht erst mit vollständiger Bezahlung des Endpreises auf den Ersteigerer über.

5. Irrtumsvorbehalt

Die von HT am Versteigerungstag ausgestellten Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung erteilt. Irrtum bleibt vorbehalten.

6. Abholungstermin

Die Abholung ist werktags von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr und Freitag zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr möglich. Auf Wunsch nennt HT Fachdemontagefirmen sowie Speditionen.

7. Verzug

(1) Zahlt der Ersteigerer nicht den vollen Endpreis, gerät er spätestens 14 Tage nach dem Versteigerungstag in Verzug. Hat der Ersteigerer mit Scheck bezahlt, gerät er spätestens 10 Tage nach der Verweigerung der Zahlung durch die bezogene Bank in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB.

(2) Der Ersteigerer gerät bei nicht rechtzeitiger Abholung mit Ablauf des unter Ziffer 6 genannten Tages in Verzug.

8. Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung

Zahlt der Ersteigerer bei Fälligkeit nicht den vollen Endpreis oder holt er die Sachen nicht innerhalb der Frist der Ziffer 6 ab, ist der Verkäufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Ersteigerer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9. Abtransport, Kautions

(1) Abtransport und Demontage erfolgen auf Kosten und Risiken des Ersteigerers. Der Ersteigerer haftet für Beschädigungen, die bei der Demontage oder beim Transport am Eigentum des Verkäufers oder Dritter entstehen. Sollten bei der Demontage Öffnungen am Gebäude oder Gebäudeteilen erforderlich sein, so ist der Ersteigerer verpflichtet, diese auf seine Kosten von einer Fachfirma wieder schließen zu lassen.

(2) HT behält sich das Recht vor, die Versteigerungsgegenstände, deren Demontage nach der Einschätzung von HT an Immobilien und/oder Eigentum Dritter Schaden verursachen könnten, mit Kautions zu belegen. Eine entsprechende Bekanntgabe auch hinsichtlich der Höhe der Kautions erfolgt während der Versteigerung.

10. Besichtigung

Eine Besichtigung der Versteigerungsgegenstände wird ausdrücklich angeraten und kann während der angegebenen Besichtigungstermine erfolgen. Eine Haftung von HT und/oder des Verkäufers für Schäden, die während des Betretens des Versteigerungsgeländes entstehen, richtet sich ausschließlich nach der Regelung in Ziffer 13.

11. Angaben im Versteigerungskatalog

(1) Angaben im Versteigerungskatalog, insbesondere technische Daten, Maße oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Bestimmung der Beschaffenheit der zu versteigernden Ware dar.

(2) Durch Angaben im Versteigerungskatalog wird keine Beschaffenheitsgarantie übernommen.

12. Gewährleistung

(1) Bei der Versteigerung gebrauchter Sachen stehen dem Ersteigerer Rechte wegen eines Mangels der versteigerten Sache unbeschadet der Ansprüche aus Ziff.13 nicht zu.

(2) Bei der Versteigerung neuer Sachen verjähren Gewährleistungsansprüche des Ersteigerers, der Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, in einem Jahr nach Ablieferung des versteigerten Gegenstandes. Ansprüche des Ersteigerers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

(3) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Sache mit Ausnahme der Ansprüche in Ziffer 13 sind ausgeschlossen.

13. Haftung

(1) HT und/oder der Verkäufer haften nur auf Schadensersatz, wenn

- a) die Haftung unter dem anwendbarem Recht zwingend ist, wie z.B. nach dem ProdHaftG oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) eine Garantie übernommen wurde,
- c) schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder
- d) der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht.

(2) In allen anderen Fällen ist die Haftung für Schäden unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Geschädigten.

(3) Auf jeden Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den HT oder der Verkäufer aufgrund der ihnen zugänglichen Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht in den Fällen des Abs. 1, Unterabsatz a) und b) dieser Ziffer 13 sowie im Fall vorsätzlicher Schädigung.

(4) Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Absätzen gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen von HT und dem Verkäufer.

14. Freihändiger Verkauf

Für den freihändigen Verkauf gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die Lieferung ist der jeweilige Standort der versteigerten Gegenstände Erfüllungsort, für Zahlungen der Sitz von HT. Ist der Ersteigerer Kaufmann, ist der Gerichtsstand der Sitz von HT.

HT Hanseatische Industrie-Consult Holger Haun & Tom Thomsen KG
Duvenstedter Damm 24-26, 22397 Hamburg
Tel. 040 – 525 60 50 – Fax 040 – 525 60 525